



Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und an Flächen der Gemeinde Mücke

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am 01.02.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und an Flächen der Gemeinde Mücke beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Mücke.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Die Dorfplätze in den Ortsteilen der Gemeinde Mücke, sowie deren sonstige gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel sowie Festplätze, Grillhütten und Schutzhütten.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaß-



säulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Verunreinigungen und Kraftfahrzeuge

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle wegzuworfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Tierkot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigeblätter abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst. Von dem Verbot in Satz 1 kann die Gemeinde Mücke Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie die Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mücke (Straßenreinigungssatzung) und der Abfallsatzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreises in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.
- (5) Das dauerhafte Lagern (länger als drei Monate) von Altfahrzeugen auf dem privaten Grundstück ist verboten, sofern davon eine Gefahr für die Umwelt ausgeht



§ 3

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an dessen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen. Dies gilt nicht für dafür bestimmte Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Ortseingangstafeln, Schaukästen), die von den örtlichen Vereinen, Vereinsgemeinschaften, Kirchengemeinden oder sonstigen Gruppierungen gepflegt und unterhalten werden und diesen zur ausschließlichen Nutzung vorbehalten sind.
- (2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (5) Die Gemeinde Mücke kann von dem Verbot des Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 4

Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß §1 ist untersagt:
 - a) Das Nächtigen,
 - b) Das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
 - c) Das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillplätzen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - d) Das Konsumieren von Betäubungs- und Rauschmitteln,



- e) Das, die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln auch auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen (z.B. Parkplätzen von Supermärkten),
 - f) Das aggressive betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Verhalten oder Ansprache auch auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen (z.B. Parkplätzen von Supermärkten),
 - g) Die Gefährdung anderer Personen durch den Konsum alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Teiche und Planschbecken, Kneipp-Anlagen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebecken sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2)
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a) Das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen mit einer den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist;
- b) In den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Sportheim, Bahnhof u.ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;



- c) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
- d) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- e) Brunnen und Denkmäler zu besteigen;
- f) Offenes Feuer zu entzünden

§ 6

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen von 09:00 bis 20:00 Uhr und nur entsprechende ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.
- (3) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätze nur mitgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 gegeben sind.
- (4) Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen sind auf den Kinderspielplätzen untersagt.

§ 7

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

- (1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Mücke umherlaufen.
- (2) Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens 2 Meter lang sein. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 8 m zugelassen. Dies betrifft den Bereich der bebauten Flächen innerhalb der Gemeinde Mücke.



(3) Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) In Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen
- b) Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten,
- c) In Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 und im Bereich der bebauten Flächen innerhalb der Gemeinde Mücke,
- d) an Stellen die durch eine entsprechende Hinweistafel gekennzeichnet sind.

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

- (4) Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden gilt nicht für Blindenhunde und Hütehunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.
- (5) Die Bestimmungen der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8

Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Gemeinde Mücke freigegeben werden.

§ 9

Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (z.B. Strauch-, Baumschnitt, Kartoffelkraut, Laub) ist nur außerhalb der bebauten



Ortslage (Außenbereich) und unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Dies ist rechtzeitig (2 Werktage vorher) beim Ordnungsamt der Gemeinde Mücke in schriftlicher Form nach dem Vordruckmuster „Anzeige Nutzfeuer“ und „Anzeige Brauchtumsfeuer (Absatz 2)“ anzuzeigen.

- (2) Ebenfalls sind Veranstaltungen mit großen Lagerfeuern oder vergleichbarem (z.B. Oster-, Mai-, Sonnenwendfeuer) beim Ordnungsamt der Gemeinde Mücke anzuzeigen.
- (3) Es darf lediglich trockenes und naturbelassenes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von anderweitigen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 10

Verbot des Durchsuchens von Abfall und Sammelgut

- (1) Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe etc.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Ausgenommen hiervon ist das Sammeln von Pfandflaschen bzw. -Gegenständen aus Müllbehältnissen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Rohstoffgewinnung bestimmten Container zu stellen.

§ 11

Maßnahmen an Straßen

- (1) Grundstückseinfriedungen an Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder gefährden. Kellereingänge und Lichtschächte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen verkehrssicher abgedeckt oder, wenn sie offenstehen, abgesichert sein. Bäume, Sträucher und andere Gartengewächse sind so kurz zu halten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.



- (2) Oberirdische, der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (3) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen, schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Gemeinde Mücke festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke, anzubringen. Bei Grundstücken, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern an der Grundstückseinfriedung zur Straßenseite hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummer auf ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen und zu erhalten, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise erforderlich wurde.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. Entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, insbesondere dadurch,



dass er Obst-, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettkippen, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle wegwirft,

2. Entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,
3. Entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 als Halter oder Führer eines Tieres den Tierkot nicht unverzüglich beseitigt,
4. Entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigeblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,
5. Entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
6. Entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
7. Entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
8. Entgegen § 2 Abs. 5 auf seinem Grundstück dauerhaft (länger als drei Monate) Altfahrzeuge lagert, sofern von Ihnen eine Gefahr für die Umwelt ausgeht,
9. Entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an dessen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
10. Entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,



11. Entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
12. Entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschläge aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
13. Entgegen im Sinne von § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nächtigt, seine Notdurft außerhalb einer Toilettenanlage verrichtet, das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, Betäubungs- und Rauschmittel konsumiert, aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen bettelt oder durch den Konsum von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten andere Personen gefährdet,
14. Entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke, oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
15. Entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
16. Entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
17. Entgegen § 5 Abs. 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Anlagen (§1 Abs. 3) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
18. Entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, schiebt, abstellt oder parkt,
19. Entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Satz 3 auf Wege mit einer den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es ausdrücklich verboten ist,



20. Entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Sportheim, Bahnhof u.ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
21. Entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
22. Entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
23. Entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) Brunnen oder Denkmäler besteigt,
24. Entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) offenes Feuer entzündet,
25. Entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
26. Entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist,
27. Entgegen § 6 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt, welche nicht angeleint sind,
28. Entgegen § 6 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht und alkoholische Getränke und Drogen konsumiert,
29. Entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Mücke umherlaufen lässt,
30. Entgegen § 7 Abs. 2 innerhalb des Gebietes der bebauten Flächen der Gemeinde Mücke seinen Hund nicht an der Leine führt, die maximal 2 Meter lang ist oder die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, die maximal eine Länge von 8 Metern vorweisen kann,
31. Entgegen § 7 Abs. 3 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen,



Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen oder in Gaststätten oder Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 nicht an der Leine führt,

32. Entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb der dafür bestimmten Stellen badet,
33. Entgegen § 8 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,
34. Entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 außerhalb eingerichteter Grillplätze oder Feuerstellen offenes Feuer im Freien ohne die gebotene Aufsicht durch Volljährige entzündet oder unterhält oder die Feuerstelle verlässt, ohne dafür Sorge getragen zu haben, dass das Feuer und die Glut restlos erloschen sind,
35. Entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Nutzfeuer nicht anmeldet.
36. Entgegen § 9 Abs. 2 das Verbrennen von großen Lagerfeuern oder vergleichbarem (z.B. Oster-, Mai-, Sonnenwendfeuer) nicht anzeigt,
37. Entgegen § 9 Abs. 3 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe allein oder mit anderen Materialien zusammen verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
38. Entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Papierkörbe, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
39. Entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 durch Grundstückseinfriedungen Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet,
40. Entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Kellereingänge und Lichtschächte nicht verkehrssicher abgedeckt oder abgesichert,
41. Entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Bäume, Sträucher und andere Gartengewächse in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen lässt,
42. Entgegen § 11 Abs. 2 die Vorrichtungen zur Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,



43. Entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer und andere flüssige Stoffe zuleitet,
 44. Entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Jauche, Blut oder sonstigen, schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie Chemikalien, Öle und Fette ableitet.
 45. Entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht mit der von der Gemeinde Mücke festgesetzten Hausnummer versieht,
 46. Entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die zugeordnete Hausnummer nicht gut lesbar angebracht ist.
 47. Entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die unleserliche Hausnummer nicht unverzüglich erneuert.
 48. Entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Hausnummer nicht an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder an der Gebäudeeingang nächstgelegenen Gebäudeecke anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Mücke als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 16

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.